

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2011

Nr. 2011/2498

## Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (Kindergarten als Teil der Volksschule)

---

### 1. Ausgangslage

Am 26. September 2010 hat das Solothurner Stimmvolk dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007<sup>1)</sup> und der daraus resultierenden Änderung der Artikel 105 und 111 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup> zugestimmt. Damit wird der Kindergarten Teil der Volksschule.

Der Kantonsrat hatte das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG)<sup>3)</sup> vorbehaltlich des Volksentscheids mit Beschluss vom 10. März 2010 (KRB Nr. RG 220c/2009) ein erstes Mal angepasst. Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft (RRB Nr. 2011/1374 vom 20.6.2011).

Eine zweite Gesetzesänderung, die ebenfalls auf den 1. August 2012 in Kraft treten soll, hat der Regierungsrat am 15. November 2011 (RRB Nr. 2011/2347) in die Wege geleitet. Sie soll dem Kantonsrat im Januar 2012 vorgelegt werden.

### 2. Erwägungen

Ab 1. August 2012 wird der Kindergarten Teil der obligatorischen Volksschule. Somit ist im Begriff „Volksschule“ der Kindergarten immer mitgemeint. Sollen abweichende Regelungen für die Bildungsstufe „Kindergarten“ gelten, sind diese explizit vorzunehmen. Ansonsten gelten die einschlägigen Vorschriften für die Volksschule auch für den Kindergarten. Deshalb soll die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG)<sup>4)</sup> angepasst und gleichzeitig anstehende Bereinigungen berücksichtigt werden. Zusätzlich können nicht mehr benötigte Verordnungen aufgehoben werden.

#### 2.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### 2.1.1 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

###### §§ 7 und 8

Die zusätzliche Nennung des Kindergartens im Bereich der Bildungspläne ist überflüssig und kann gestrichen werden. Weiter ist der im VSG unterschiedene „Bildungsplan“ (Rahmenlehrplan) und „Standardbildungsplan“ (Lehrplan) verständlicher ausgeführt und die Kompetenzen klar abgebildet.

<sup>1)</sup> Rechtssammlung der EDK, Ziff. 1.2.

<sup>2)</sup> BGS 111.1.

<sup>3)</sup> BGS 413.111.

<sup>4)</sup> BGS413.131.1.

**§ 13<sup>bis</sup>**

Es werden keine materiellen Änderungen, sondern bloss begriffliche Anpassungen vorgenommen.

**§§ 16<sup>bis</sup>–16<sup>sexies</sup>**

Durch psychologische Beurteilung, Beratung, Behandlung und Begleitung unterstützt der Schulpsychologische Dienst (SPD) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Leistungsfähigkeit sowie die pädagogische Arbeit in Bildung und Erziehung und Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungsverhältnisse.

Die schulpsychologische Arbeit bezieht familiäre, schulische und gesellschaftliche Zusammenhänge mit ein. Sie ist ausgerichtet auf Prävention und auf das Nutzbarmachen von bestehenden Ressourcen der beteiligten Partner. Die Arbeitskonzepte sind transparent und berücksichtigen den Wandel der Gesellschaft und Wissenschaft. Die Arbeit orientiert sich an den berufsethischen Richtlinien der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP). Die verwendeten Methoden und Arbeitsinstrumente entsprechen wissenschaftlich anerkannten Kriterien und Standards. Die Qualitätssicherung erfolgt durch eine Grundausbildung an einer Universität, eine darauf aufbauende Fachausbildung, permanente Weiterbildung sowie regelmässige Supervision und Intervention. Die Wirksamkeit der Tätigkeit wird durch Evaluationen überprüft. Die Leistungen werden statistisch im Reporting zum Leistungsauftrag des Volksschulamts erhoben. Der Kanton trägt unverändert die Kosten für den SPD.

Mit dieser Neuordnung des SPD in der VV VSG kann die Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980<sup>1)</sup> aufgehoben werden.

**§§ 19<sup>ter</sup>, 19<sup>quinquies</sup>, 19<sup>septies</sup>, 20 und 20<sup>quater</sup>**

Als Volksschulteil sind die Rahmenbedingungen für den Kindergartenunterricht nicht mehr separat in der VV VSG zu regeln, sondern wie bisher für die Volksschule im Lehrplan, in den Lektionentafeln, im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und in den für die Volksschule geltenden Verwaltungsweisungen.

**§§ 22–24**

Gemäss § 19 VSG (in der Fassung vom 10.3.2010, in Kraft ab 1.8.2012) werden alle Schüler und Schülerinnen mit dem vollendeten vierten Altersjahr eingeschult. Dadurch entfällt das heutige Einschulungsverfahren. Die spezielle Förderung setzt für alle Kindergartenkinder ab dem 1. August 2012 flächendeckend ein. Im Rahmen der speziellen Förderung können Kindergartenkinder bereits ab dem ersten Kindergartenjahr von spezifischen Förderangeboten (gemäss § 36 VSG) profitieren. Der Übergang vom Kindergarten in die erste Primarklasse wird auch künftig ein wichtiger Schritt sein. Dieser wird sich allerdings nicht an rechtlichen, sondern an pädagogischen Aspekten orientieren. Die Bestimmungen zum Einschulungsverfahren können aufgehoben werden.

**§ 25**

Die Dauer der Schulpflicht ist in § 19 VSG (in der Fassung vom 10.3.2010, in Kraft ab 1.8.2012) geregelt. Eine Wiederholung in der VV VSG erübrigt sich dadurch (Abs. 1). Die Verschiebung des Stichtags ist hingegen anzupassen (Abs. 2).

**§§ 26–30**

Die heute geltende Dispensationsregelung sieht drei Kompetenzstufen für die Bewilligung von Gesuchen vor: für bis vier aufeinander folgende Halbtage die (Klassen-)Lehrperson, für bis zwei Wochen die Schulleitung und für längere Absenzen die kantonale Aufsichtsbehörde. Beim Entscheid einer höheren Instanz ist die Vorinstanz anzuhören. Dieses Verfahren entspricht nicht

<sup>1)</sup> BGS 413.151.

mehr den geleiteten Schulen und verursacht unnötige Bürokratie. Weiter wird seit Jahren bemängelt, dass Eltern ohne triftigen Grund ihre Kinder nicht an so genannten Jokertagen aus der Schule nehmen dürfen. Deshalb wird die Absenzen- und Dispensationsregelung neu geordnet.

Wie bisher sollen die Klassenlehrpersonen für die Dispensation von bis zu vier aufeinander folgenden Schulhalbtagen zuständig sein. Für sämtliche längeren Absenzen soll neu die Schulleitung zuständig sein. Dies trifft sowohl für Dispensationen für den ganzen Unterricht sowie für einzelne Fächer zu.

Eltern, deren Kinder länger als zwölf Kalenderwochen abwesend sein werden, müssen kein Dispensationsgesuch mehr stellen. Eine Abmeldung in der Schule genügt. Dies hängt damit zusammen, dass sich die Schulpflicht nicht nach dem gesetzlichen Wohnsitz, sondern nach dem effektiven Aufenthalt richtet. Ein Schüler oder eine Schülerin, der oder die länger abwesend war, wird nach der Rückkehr in die Gemeinde in der Regel der bisherigen, vertrauten Klasse zugeteilt, hat aber keinen Rechtsanspruch darauf.

Neu sind die Jokertage, an denen die Eltern ohne Angabe von Gründen ihre Kinder vom Unterricht abmelden können. Den Gemeinden wird ein Spielraum eingeräumt. Sie können auf Gemeindeebene festlegen, dass bei besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden dürfen. Dies kann nötigenfalls verhindern, dass viele Schüler und Schülerinnen an unbeliebten Schulanlässen abwesend sind. Eine Gemeinderegelung, dass vor und nach Schulferien keine Jokertage bezogen werden können, ist aber nicht zulässig. Sie würde der Neuregelung in der VV VSG widersprechen, ausser es fänden an diesen Tagen besondere Schulanlässe (wie ein Sporttag oder eine Schulschlussfeier) statt. Die Eltern informieren die Schule möglichst frühzeitig über den Bezug von Jokertagen. Allerdings liegt es in der Natur der Jokertage, dass diese auch einmal relativ spontan eingesetzt werden. Deshalb kann für die vorzeitige Benachrichtigung auch keine feste Frist definiert werden.

#### § 35<sup>ter</sup>

Die Amtsbezeichnung wird geändert.

#### § 49

Die Aufhebung von § 36 VSG, der gesetzlichen Grundlage von § 49, war in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 beschlossen worden. Am 1. August 2011 ist diese gesetzliche Grundlage nun definitiv weggefallen. Somit kann dieser Paragraph ebenfalls aufgehoben werden.

#### 2.1.2 Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV) vom 27. Juni 2007<sup>1)</sup>

##### §§ 5 Absätze 1 und 3, 13 Absatz 6 und 16 Absatz 3

Da die Kindergartenlehrpersonen nun als Volksschullehrpersonen gelten und das Amt umbenannt wird, müssen begriffliche Anpassungen vorgenommen werden.

##### § 5 Absatz 2

Die §§ 386–394 GAV wurden am 20. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1384) per 1. August 2011 aufgehoben. Somit ist § 5 Abs. 2 obsolet geworden und kann aufgehoben werden.

##### § 8 Absatz 1 Buchstabe f

Diese Bestimmung wird nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden. Für die Kindergartenlehrpersonen gilt künftig das Gleiche wie für die Volksschullehrpersonen (Abs. 2).

<sup>1)</sup> BGS 126.31.

### 2.1.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Verordnungen werden nicht mehr benötigt und können aufgehoben werden:

1. *Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 14. September 1996<sup>1)</sup>*  
Die noch benötigten Inhalte dieser Verordnung wurden in der GAV-Kommission verhandelt (Projekt ZULESYS) und entsprechend in den GAV aufgenommen.
2. *Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980<sup>2)</sup>*  
Die Neuregelung des schulpsychologischen Dienstes ist nun in der VV VSG aufgenommen (§§ 16<sup>bis</sup>–16<sup>sexies</sup>).
3. *Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971<sup>3)</sup>*  
Die Weiterbildung der Volksschullehrpersonen ist im GAV genügend geregelt.
4. *Erste-Hilfe-Unterricht an der Volksschule vom 18. Mai 1971<sup>4)</sup>*  
Diese Bestimmungen sind überholt.

### 3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Verordnungstext

<sup>1)</sup> BGS 126.515.851.12.  
<sup>2)</sup> BGS 413.151.  
<sup>3)</sup> BGS 413.331.  
<sup>4)</sup> BGS 413.646.11.

**Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, YJP, DK, LS, em

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departemente (4)

Personalamt

Staatskanzlei 3, (Eng, Stu, Rol)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,  
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,  
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,  
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Amtsblatt (Einspruchsfrist)

GS

BGS

Veto Nr. 271      Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Februar 2012.

**Verteiler Verordnung**

Amt für Volksschule und Kindergarten (250)